

# **Bekanntmachung**

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GE Fating in einen namenlosen Graben zur Gaißa durch die Gemeinde Tiefenbach

---

## **1. Sachverhalt bzw. Vorhaben**

Die Gemeinde Tiefenbach beantragt die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GE Fating in einen namenlosen Graben zur Gaißa

Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Einleitungsmenge	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
Einleitstelle Regenwasserkanal über RRB	Max. 10 l/s	Namenloser Graben	Fl.Nr. 261/2, Gmkg Tiefenbach

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

## **2. Auslegung**

Die Planunterlagen für das Vorhaben können gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

**10.06.2026 bis 09.07.2026**

digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen können auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.10 eingesehen werden. Vorherige Terminabsprache ist erforderlich.

## **3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis **23.07.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.10, oder bei der Gemeinde Untergriesbach Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landratsamt Passau, den 02.06.2026

Gez.

Reiss, Verw.Insp.